

**ABGABESATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER STADT SCHESSLITZ
VOM 14.07.2006**

Die Stadt Scheßlitz (nachfolgend stets kurz Stadt genannt) erläßt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

ABGABESATZUNG

über die Benutzungsgebühren für städtische Bestattungseinrichtungen.

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,

d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Abgabesatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Allgemeines

Die im nachfolgenden § 4 Abs. 1 im Einzelnen angeführten Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet entsprechend der Dauer des Grabrechtes bzw. der Nutzungsdauer gemäß der §§ 9 - 11 und 28 der Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen als Vielfaches der Jahresgebühr im voraus zu entrichten. Bei mehrteiligen Grabplätzen vermehrt sich die Summe entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für einen Grabplatz in den Friedhöfen betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Gräbern mit durchgehendem Fundament
je Grabstelle und Jahr | 24,00 € |
| b) bei Gräbern ohne durchgehendem Fundament
je Grabstelle und Jahr | 22,00 € |
| c) Kindergräber und Urnengräber nach § 16 Abs. 1 Buchst. e
Ziff. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
je Grabstelle und Jahr | 20,00 € |
| d) Urnengräber nach § 16 Abs. 1 Buchst. e Ziff. 2
der Friedhofs- und Bestattungssatzung
je Grabstelle und Jahr | 20,00 € |
| e) Urnengräber nach § 16 Abs. 1 Buchst. f
der Friedhofs- und Bestattungssatzung
je Grabstelle und Jahr | 20,00 € |
| f) bei einer Gruft für 1 Jahr (zuzüglich der Ausbaurkosten
bei Neubeantragung des Nutzungsrechtes) | 57,00 €. |

- (2) Bei Gräbern mit durchgehendem Fundament, welches von der Stadt errichtet wurde, wird bei Neubeantragung des Nutzungsrechtes eine Gebühr in Höhe von 250,00 € je Grabstelle berechnet.
- (3) Bei Urnengräbern nach § 16 Abs. 1 Buchst. f der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Urnennischen) werden bei Neubeantragung des Nutzungsrechtes Ausbaukosten in Höhe von 600,00 € berechnet.
- (4) Für die Verlängerungen des Grabnutzungsrechts (§ 9 Abs. 3 und 5 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Scheßlitz) gilt der Jahresbeitrag in Abs. 1.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine von der Stadt Scheßlitz beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.
Folgende Gebühren fallen an:
- | | |
|--|----------|
| a) Öffnen und schließen einer Grabstätte oder Gruft | 900,00 € |
| b) Öffnen und schließen eines Kindergrabes (bis 5 Jahre) | 300,00 € |
| c) Tieferlegung auf 2,40 m Grabsohlentiefe | 260,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 310,00 € |
| e) Gebühren je Träger | 30,00 € |
| f) zusätzliche Kosten für Bestattung am Samstag | 250,00 € |
| g) Benutzung des Leichenhauses | 180,00 € |
- (2) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach tatsächlichem Aufwand

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für schriftliche Auskünfte | 10,00 €. |
| 2. Gebühren für die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und Liegeplatten | |
| a) für ein Kindergrab/Urnengrab | 25,00 € |
| b) für ein Wahlgrab | |
| - bei Neuerrichtung | 50,00 € |
| - bei Teilerneuerung | 25,00 €. |
| 3. Für die Ausstellung oder Umschreibung eines Grabbriefes | 20,00 €. |
| 4. Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses | 30,00 €. |
| 5. Bescheinigung für die Aufnahme einer Urne | 20,00 €. |

- | | |
|--|---------------|
| 6. Reinigung des Leichenhauses verursacht durch undichte Säрге | nach Aufwand. |
| 7. Gebühr für Grabnummernstein bzw. -schild | 10,00 €. |
| 8. Entfernen einer Urne nach Ablauf der Nutzungszeit | 100,00 €. |
| 9. Ausräumen einer Gruft | nach Aufwand. |
| 10. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 60,00 €. |
| 11. Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Bestattung | 40,00 € |
| 12. Grabplatte für Urnennische | nach Aufwand. |

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Scheßlitz vom 14. August 2001 außer Kraft.

Scheßlitz, den 14. Juli 2006

Mit Änderungssatzung vom 22. November 2011 erfolgten folgende Änderungen:

- § 4 Neufassung Abs. 1 und 2
- § 5 Neufassung
- § 6 Neufassung

Mit Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 erfolgten folgende Änderungen:

- § 4 Neufassung Abs. 1, 2, 3 und 4
- § 6 Ergänzung um Nr. 12

Mit Änderungssatzung vom 12. August 2016 erfolgten folgende Änderungen:

- § 5 Neufassung

Scheßlitz, 12.08.2016

Stadt Scheßlitz

Roland Kauper
1. Bürgermeister